

## **Feuerwehrgebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kröpelin**

### **Präambel**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V, S.29), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der KV M-V vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S:78), §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Abs.1 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG -des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V, S. 522) i.V.m. §§ 2 Abs. 3 und 26 Abs.2,3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 14.11.1991(GVOBl. M-V, S. 426), hat die Stadtvertretung folgende Satzung erlassen :

### **§ 1**

#### **Gebührenfreiheit**

Leistungen und Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr (FFw) der Stadt Kröpelin im Rahmen der Pflichtaufgaben der Gemeinden nach § 2 des BrschG, sowie Hilfeleistungen , bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt, sind gebührenfrei, soweit nicht § 2(3) oder § 26 (2, 3) BrSchG gegeben sind.

### **§ 2**

#### **Gebührentarif**

(1) Die Höhe der Gebühren über Leistungen und Tätigkeiten der FFw der Stadt Kröpelin im Rahmen des § 3 dieser Satzung bemißt sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflicht**

(1) Soweit Gebührenfreiheit lt. BrSchG nicht gegeben ist, besteht Gebührenpflicht nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Gebührenpflichtig sind insbesondere

1. Sicherheitswachen bei Veranstaltungen
2. Sicherheitsmaßnahmen beim Entzünden von offenem Feuer
3. Zeitweilige Überlassung von Fahrzeugen und Geräten auf Anforderung
4. Einsatz von Feuerwehren bei Bränden und Hilfeleistungen im Falle von § 2 (3) und § 26 (2,3) BrSchG

(3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der FFw aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit Beginn des Einsatzes oder der Inanspruchnahme.

(4) Verzichtet ein Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die FFw bereits ausgerückt sind, oder wird die Leistung durch Umstände, die die FFw nicht zu vertreten hat, unnötig oder unmöglich, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.

Stand 12. 04 1998

## § 4

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  1. der Auftraggeber sowie mögliche Rechtsnachfolger,
  2. der Eigentümer, oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden,
  3. in den Fällen des § 26 BrSchG die Brandstifter, Täter, Veranlasser oder Aufsichtspflichtige
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### **Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf Verlangen sind die Gebühren im voraus zu entrichten..
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

## § 6

### **Haftung**

- (1) Werden Fahrzeuge oder Geräte bei kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für die Reparatur oder Neuanschaffung dem Gebührenschuldner neben der Gebühr in Rechnung gestellt, wenn ihn oder den von ihm beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadt Kröpelin haftet nicht für Schäden, die Benutzer oder Dritten durch die Inanspruchnahme von Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn diese nicht von Feuerwehrleuten bedient werden.
- (3) Die Stadt Kröpelin haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber oder Benutzern entstehen, wenn diese im Rahmen der Hilfeleistung unvermeidbar und nicht grob fahrlässig herbeigeführt worden sind.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bad Doberan in Kraft.

Kröpelin, d. 26.06.1996

Schwarck  
Bürgermeister

1. Feuerwehrgebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kröpelin vom 26.06.1996 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan vom 14.08.1996  
Rechtskraft: 15. August 1996
2. 1.Satzung zur Änderung der Feuerwehrgebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kröpelin vom 04.03.1998 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan vom 11.04.1998  
Rechtskraft 12.04.1998

## Gebührentarif Anlage I

zu § 2 der Feuerwehrgebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kröpelin vom 26.06.196

Tarif-Nr.	Gegenstand	
1.	Stundensätze Personal	DM je Stunde
1.1	mittlerer Dienst	18,-
1.2	gehobener Dienst	21,-
2.	Fahrzeuge	
2.1	Löschfahrzeuge LF 16	160,-
2.2	Löschfahrzeuge LF 8, Tanker	120,-
2.3	B 1000	90,-
3.	Geräte , Ausrüstungsgegenstände	Grundkosten je Gerät DM
3.1	Tragkraftspritze TS 8	50,-
3.2	Notstromaggregat	30,-
3.3	Motorkettensäge	25,-
3.4	Atemschutzgerät	40,-
3.5	Druck- oder Saugschlauch	18,-
3.6	Steck- oder Schiebeleiter	15,-
4.	Rettungsgeräte	
4.1	Schere und Spreizer	100,00

Bei Bereitsstellung von Geräten ohne Benutzung (Sicherheitswachen) werden pro Gerät/Tag die Grundkosten berechnet

### 5. Kosten für Verbrauchsmaterial

Kosten für Verbrauchsmaterial werden zum Selbstkostenpreis plus 25 % Aufschlag berechnet.

### 6. Kosten für Reinigung und Entsorgung

Entstehende Kosten für Reinigung und Entsorgung werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

### 7. Gebühren für mißbräuchliche Alarmierung

Löschzug, soweit nicht die Erhebung der Gebühren nach Ziffer 2 einen höheren Betrag ergibt  
250,00 DM

A 127

Stand 12. 04 1998